

6. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Beitragsmaßstab wird unter II. Niederschlagswasserbeseitigung in Abs. (2) im letzten Satz der Bezug zu „Abs. 2“ gestrichen und durch „Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 14 Gebührensätze wird unter (2) a) die Schmutzwassergebühr von 2,98 €/m³ auf 3,87 €/m³ geändert.
3. In § 17 Gebührenpflichtige wird unter (1) das Wort „Beitragsbescheides“ durch „Gebührenbescheides“ ersetzt.
4. In § 17 Gebührenpflichtige wird Abs. (4) gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Mehrere Gebührenpflichtige sind und haften als Gesamtschuldner.
5. In § 17 Gebührenpflichtige wird Abs. (5) gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/ die neuen Verpflichteten über. Sowohl die bisherigen Gebührenpflichtigen als auch die neuen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel dem Abwasserzweckverband Uelzen oder der Celle-Uelzen Netz GmbH mitzuteilen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs
(Geschäftsführer)